



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat 206
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Durchführung der Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich
infolge des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale
Straßenausbaumaßnahmen (Mehrbelastungsausgleichsverordnung -
MBAVO)**

12. Juli 2022

Zeichen:
32-10500-1/3/27298/2022

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Landesgesetzgeber das Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen (im Folgenden Mehrbelastungsausgleichsgesetz) erlassen. Nach § 1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes erhalten die Gemeinden ab dem Jahr 2022 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 15 Mio. Euro zum Ausgleich dafür, dass sie Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen und wiederkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen für erforderliche Maßnahmen, für die ab dem 10. September 2020 das Vergabeverfahren für die Bauleistungen eingeleitet wurde, nicht mehr erheben dürfen. Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß § 1 Satz 2 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen der Gemeinden. Maßgebend für die Berechnung ist die Größe der jeweiligen Siedlungsfläche am 31. Dezember 2019, die sich aus der Statistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt (StaLA) zu den Siedlungsflächen ergibt.

Es handelt sich hierbei um die amtliche Statistik „Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung (Flächenstatistik)“ auf der Grundlage des Agrarstatistikgesetzes vom 17. Dezember 2009 (BGBl. S. 3886). Zu der Nutzungsartengruppe „Siedlung“ gehören die Nutzungsarten „Wohnbaufläche“, „Industrie- und Gewerbefläche“, „Halde“, „Bergbaubetrieb“,

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



„Tagebau, Grube, Steinbruch“, „Fläche gemischter Nutzung“, „Fläche besonderer funktionaler Prägung“, „Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ und „Friedhof“. Da der Landesgesetzgeber keine weitere Regelung im Mehrbelastungsausgleichsgesetz getroffen hat, wird die in der Flächenstatistik unter „Siedlung“ angegebene Fläche im vollen Umfang bei der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs berücksichtigt.

Der Gesetzgeber hat die Landesregierung ermächtigt, hinsichtlich der Gewährung des Mehrbelastungsausgleichs durch Verordnung die Fälligkeit und die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs, die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs sowie die zuständige Verwaltungsbehörde näher zu regeln (§ 2 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes).

Am 25. Mai 2022 ist die MBAVO in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der vorgenannten gesetzlichen Ermächtigung und enthält Regelungen hinsichtlich der zuständigen Behörde sowie zur Frage eines Antrags (§ 1), zur Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs (§ 2) sowie zum Inkrafttreten der Verordnung (§ 3).

Auf eine Regelung in der MBAVO zu der Auskunftspflicht der Gemeinden gegenüber dem StaLA wurde verzichtet, da § 1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes festlegt, dass zur Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs die Siedlungsfläche der jeweiligen Gemeinde am 31. Dezember 2019 herangezogen werden muss und diese Daten dem StaLA bereits vorliegen. Das StaLA bedarf daher keiner Auskünfte der Gemeinden zur Umsetzung der gesetzlich angeordneten Vorgaben.

Zweckbindung:

Nach § 1 Satz 1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes erfolgt gegenüber den Gemeinden ein finanzieller Ausgleich dafür, dass sie Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen. Damit entfaltet der Mehrbelastungsausgleich zumindest mittelbar eine Bindungswirkung. Dies wird in einer internen Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 1. Dezember 2020 bestätigt und lässt sich auch aus dem Wortlaut des § 1 Satz 1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes herleiten, der von „erforderlichen Maßnahmen“ spricht. Daraus folgt, dass der Mehrbelastungsausgleich nur für die Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen verwendet werden darf, bei denen nach früherer Rechtslage die gemeindliche Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bestand.

Eine darüberhinausgehende Verwendung des Mehrbelastungsausgleichs – so z. B. für reine Unterhaltungsmaßnahmen, die nach dem früher geltenden Straßenausbaubeitragsrecht gerade nicht beitragsfähig waren –, würde danach nicht mehr dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Unter Beachtung dieser Zweckbindung bewirtschaften die Gemeinden ihren Mehrbelastungsausgleich eigenverantwortlich. Die Ausreichung der Mittel in Form einer Pauschale führt somit zu einer verwaltungseinfachen Umsetzung der landesseitigen Zuweisungen ohne Antrags-, Prüfungs- und Verwendungsnachweisverfahren. Bei Bedarf müssen die Gemeinden in der Lage sein, den zweckentsprechenden Mitteleinsatz im Einzelfall in geeigneter Weise plausibel dazulegen.

Ansparung:

Im Rahmen der mittelfristigen Planung kann die Mehrbelastungsausgleichspauschale für mehrere Jahre angespart werden.

Der in § 16 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) geregelte Grundsatz der Gesamtdeckung bestimmt unter anderem, dass grundsätzlich alle Einzahlungen des Finanzplans insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplans zu verwenden sind.

Die Zweckbindung ist als Ausnahmeregelung zum allgemein geltenden Gesamtdeckungsprinzip vorgesehen. Ein Abweichen vom Gesamtdeckungsprinzip ist unter strengen Voraussetzungen möglich. Zweckbindungen sind insbesondere statthaft, wenn sie durch Gesetz vorgeschrieben sind oder sich aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergeben (vgl. § 17 KomHVO). Die zweckgebundenen Einnahmen sind aus der Gesamtdeckung herauszulösen und stehen nicht mehr zur Finanzierung aller Ausgaben, sondern nur noch als Deckungsmittel für bestimmte Ausgaben zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere zweckgebundene Einnahmen für Investitionen.

Die Einzahlung der Finanzmittel des Mehrbelastungsausgleichs ist gemäß Kontenrahmenplan im Konto 6811 zu verbuchen. Gleichzeitig ist ein Sonderposten aus Anzahlungen (Konto 2341) zu bilanzieren. Bei Verwendung der Mittel sind grundsätzlich die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten (i.d.R. Konto 0421) zu bilanzieren und der Sonderposten aus Anzahlungen in den spezielleren Sonderposten (Konto 2311) umzubuchen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass die zweckgebundenen Mittel zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme auch liquide zur Verfügung stehen; einer zwischenzeitlichen anderweitigen Verwendung steht nichts entgegen. Ist eine Straßenausbaumaßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigt, ist dies in der mittelfristigen Finanzplanung abzubilden. Soweit der zur Verfügung stehende mittelfristige Zeitraum nicht ausreicht, weil die Maßnahme erst viele Jahre später durchgeführt und die Finanzmittel des Mehrbelastungsausgleichs langfristig angespart werden sollen, ist die Ansparung dennoch im Blick zu behalten und jährlich, z.B. im Vorbericht zum Haushaltsplan und im Anhang zum Jahresabschluss, zu dokumentieren.

Förderfähige Straßenausbaumaßnahmen:

Wenn die Einrichtungen gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder der Gemeinde selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bzw. blieb bei der Ermittlung des Beitrags ein dem besonderen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gebietskörperschaft entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuwendungen Dritter können gem. § 6 Abs. 5 Satz 5 KAG-LSA, soweit der Zuwendungsgeber nichts Anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung dieses Betrages verwendet werden. Hat hingegen der Zuwendungsgeber die Verwendung seiner Zuwendung bestimmt, darf diese nur für seine Zuwendungsbestimmung verwendet werden.

Angesichts der mittelbaren Zweckbindung des Mehrbelastungsausgleichs kann bei einer förderfähigen Straßenausbaumaßnahme einer Gemeinde auch nur der Anteil aus dem Mehrbelastungsausgleich für Straßenausbaumaßnahmen verwendet werden, der bei den Gemeinden entfällt, weil sie Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen. Für den zu erbringenden gemeindlichen Eigenanteil bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln steht auch weiterhin die Investitionspauschale gem. § 16 Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung.

Einzelheiten zu der Mehrbelastungsausgleichsverordnung:

§ 1 Abs. 1 MBAVO regelt, dass für die Festlegung des Mehrbelastungsausgleichs das StaLA zuständig ist und es für die Gewährung des Mehrbelastungsausgleichs keines gesonderten Antrags der Gemeinden bedarf.

§ 1 Abs. 2 MBAVO stellt klar, dass das StaLA dem Grunde und der Höhe nach den Mehrbelastungsausgleich einmalig im Jahr 2022 für die Gemeinden festsetzt. Die Einmaligkeit der Festsetzung beruht darauf, dass im Mehrbelastungsausgleichsgesetz sowohl das Verteilungskriterium als auch die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs nicht dynamisch sind.

Die Gemeinden erhalten vor der Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs einen Festsetzungsbescheid vom StaLA, gegen den die Möglichkeit der Klageerhebung besteht.

§ 2 MBAVO enthält Regelungen zur Fälligkeit und Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs. Neben der Festsetzung des den Gemeinden zustehenden Mehrbelastungsausgleichs ist das StaLA auch für die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs an die Gemeinden zuständig.

Gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 MBAVO wird im Jahr 2022 der Mehrbelastungsausgleich an die Gemeinden zum 31. Juli ausgezahlt. Da dies ein Sonntag ist, wird die Auszahlung zum 29. Juli erfolgen. Ab dem Jahr 2023 wird der jährliche Mehrbelastungsausgleich gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 MBAVO zum 31. März ausgezahlt. Sollte dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag

fallen, so ist der letzte Werktag vor dem 31. März der Termin für die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs an die Gemeinden.

Ich bitte, über die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden die Gemeinden in geeigneter Weise über diesen Erlass in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie des Erlasses wird auch dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt zur Kenntnis gegeben.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Mietzner'.

Mietzner